

Allgemeine Geschäftsbedingung der AGENTUR FÜR GUTES

Version: Jänner 2024

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die AGENTUR FÜR GUTES ist ein Einzelunternehmen mit Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Erdberger Lände 10 ("AGENTUR FÜR GUTES", "wir" oder "uns"). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen AGENTUR FÜR GUTES und unseren Vertragspartnern, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB.
- (2) AGENTUR FÜR GUTES bietet Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern an. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen, für die das Geschäft zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Diese AGB gelten ausschließlich für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern (B2B). Unser Vertragspartner wird im Folgenden Kunde ("Kunde", "Vertragspartner" oder "Sie") genannt.
- (3) Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von AGENTUR FÜR GUTES ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- (4) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden unter Hinweis auf die konkret geänderten Klauseln schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht schriftlich binnen vierzehn (14) Tagen ab Mitteilung, gilt die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen als erteilt. Auf die Folgen seines Schweigens wird der Kunde in der Mitteilung über die Änderungen hingewiesen. Änderungen dieser AGB, die wesentliche Leistungsinhalte oder Entgelte betreffen, bedürfen jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Eine Zustimmung des Kunden zu den Änderungen dieser AGB sowie die Einhaltung der 14-tägigen Ankündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn (i) die Änderungen aufgrund von Änderungen der Rechtslage (rechtskräftige Rechtsprechung, bindende Vorgaben des Gesetzgebers oder bindende behördliche Anordnungen) zwingend notwendig sind oder (ii) die Änderungen objektiv zu keinem Nachteil des Kunden führen, also die Änderungen aus Sicht des Kunden als vorteilhaft oder neutral zu werten sind.

§ 2. Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Angebote von AGENTUR FÜR GUTES sind verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden. Angebote werden von AGENTUR FÜR GUTES unentgeltlich erstellt.
- (2) Mit Unterzeichnung und Retournierung eines von AGENTUR FÜR GUTES erstellten verbindlichen Angebots nimmt der Kunde das Angebot zu unseren Bedingungen rechtsverbindlich an und der Auftrag gilt als erteilt.

§ 3. Leistungsumfang und -erfüllung

- (1) Der Umfang der von AGENTUR FÜR GUTES zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Angebots.
- (2) Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs auf Verlangen des Vertragspartners müssen von AGENTUR FÜR GUTES ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- (3) AGENTUR FÜR GUTES darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen stets Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen. Die Beauftragung von Erfüllungsgehilfen erfolgt im Namen von AGENTUR FÜR GUTES und nicht im Namen des Vertragspartners.
- (4) Der Vertragspartner ist für die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit (z. B. aus kennzeichen- und wettbewerbsrechtlicher Sicht) der Leistungserzeugnisse sowie deren rechtskonforme Nutzung im geschäftlichen Verkehr ausschließlich verantwortlich. Die Prüfung von Leistungserzeugnissen auf ihre rechtliche Zulässigkeit sowie deren rechtskonforme Nutzung im geschäftlichen Verkehr wird von AGENTUR FÜR GUTES nicht geschuldet.

§ 4. Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner ist zur Mitwirkung und Unterstützung verpflichtet, soweit dies zur Leistungserbringung durch uns erforderlich ist. Der Vertragspartner hat sämtliche zur Leistungserbringung benötigten Informationen und Unterlagen zeitgerecht und vollständig zu erteilen bzw. zugänglich zu machen. Der Vertragspartner hat sämtliche Umstände, die für die Leistungserfüllung bedeutsam sind, AGENTUR FÜR GUTES mitzuteilen,

unabhängig davon, ob diese bereits im Vertragsabschlusszeitpunkt bestanden oder erst danach entstanden sind.

- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen von etwaigen Rechten (z.B. Urheberrecht, Markenrecht) Dritter freizuhalten und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den gewünschten Zweck verwendet werden dürfen. Der Vertragspartner garantiert, dass die Nutzung von durch den Vertragspartner bereitgestellten Informationen und Unterlagen durch AGENTUR FÜR GUTES nicht in Rechte Dritter (z. B. Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte, Geschäftsgeheimnisse) eingreift. AGENTUR FÜR GUTES haftet im Fall leichter Fahrlässigkeit im Verhältnis zum Vertragspartner nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter. Wird AGENTUR FÜR GUTES wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Vertragspartner AGENTUR FÜR GUTES schad- und klaglos. Der Vertragspartner verpflichtet sich, AGENTUR FÜR GUTES sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen (z. B. Kosten einer Rechtsvertretung). Der Vertragspartner verpflichtet sich, AGENTUR FÜR GUTES bei der Abwehr allfälliger Ansprüche Dritter zu unterstützen.
- (3) Soweit der Vertragspartner seinen Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten trotz einer schriftlichen Mahnung von AGENTUR FÜR GUTES nicht binnen vierzehn (14) Tagen ab Zugang der Mahnung nachkommt, tritt Annahmeverzug ein.

§ 5. Sonderregelungen für Werbeanzeigen und Werbeauftritte

- (1) AGENTUR FÜR GUTES weist ausdrücklich darauf hin, dass die Schaltung und Bereitstellung von Werbeanzeigen sowie die (dauerhafte) Abrufbarkeit von Werbeauftritten auf Social-Media-Plattformen (z. B. Facebook, Instagram, Twitter), Print- und Onlinemedien sowie ähnlichen Werbearten bzw. -kanälen durch Nutzungsbedingungen, Richtlinien und sonstige Vertragswerke Dritter (z. B. Betreiber der jeweiligen Social-Media-Plattform, Herausgeber des Onlinemediums) behindert werden kann. Insbesondere besteht das Risiko, dass Werbeanzeigen und Werbeauftritte Nutzern nicht angezeigt werden oder aus welchen Gründen auch immer temporär oder dauerhaft entfernt werden. AGENTUR FÜR GUTES gewährleistet nicht, dass Werbeanzeigen und Werbeauftritte ununterbrochen und jederzeit verfügbar sind.
- (2) Der Vertragspartner erkennt ausdrücklich an, dass Nutzungsbedingungen, Richtlinien und sonstige Vertragswerke Dritter Einfluss auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch AGENTUR

FÜR GUTES haben können und AGENTUR FÜR GUTES keinerlei Einfluss auf Nutzungsbedingungen, Richtlinien und sonstige Vertragswerke Dritter hat. AGENTUR FÜR GUTES erbringt ihre Leistung, sofern für die Leistungserfüllung im konkreten Einzelfall notwendig, unter Beachtung der im Zeitpunkt der Vertragserfüllung öffentlich zugänglichen, geltenden Nutzungsbedingungen, Richtlinien und sonstigen Vertragswerke Dritter.

§ 6. Entgelt

- (1) Das vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Angebot. Unsere Preise verstehen sich als Netto-Preise in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mangels Vereinbarung hat AGENTUR FÜR GUTES Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.
- (2) Unser Entgeltanspruch entsteht mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung für jede einzelne Leistung mit deren Erbringung.
- (3) Leistungen, die über den Leistungsumfang hinausgehen (z. B. Zusatzaufträge oder Auftragsänderungen) und somit nicht von dem vereinbarten Entgelt gedeckt sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Sollten sich nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 10 % ergeben, so wird AGENTUR FÜR GUTES den Vertragspartner davon verständigen. Die Kostenüberschreitung gilt als von dem Vertragspartner genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen fünf (5) Werktagen nach Verständigung durch AGENTUR FÜR GUTES widerspricht. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 10 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich; die Kosten können ohne weiteres von AGENTUR FÜR GUTES in Rechnung gestellt werden.

§ 7. Gebühren und Barauslagen

- (1) Allfällige Gebühren sind von dem Vertragspartner zu tragen.
- (2) Alle AGENTUR FÜR GUTES erwachsenden Barauslagen sind von dem Vertragspartner zu ersetzen.

§ 8. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Der Vertragspartner ist zur vollständigen Bezahlung des Entgelts ohne Abzug bei Vertragsabschluss verpflichtet (Vorauszahlung), sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle einer solchen schriftlichen Vereinbarung ist das Entgelt sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig, sofern die schriftliche Vereinbarung im Einzelfall keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vorsieht.

- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a über dem Basiszinssatz. AGENTUR FÜR GUTES behält sich weiters vor, im Falle des Zahlungsverzuges die Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Die Zahlungspflicht des Vertragspartners bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners steht AGENTUR FÜR GUTES als Entschädigung für etwaige Betriebskosten ein verschuldensunabhängiger Pauschalbetrag von EURO 40,- zu. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden oder Forderungen.
- (4) Im Fall der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Im Fall des Terminverlustes steht AGENTUR FÜR GUTES das Recht zu, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Die Zahlungspflicht des Vertragspartners bleibt hiervon unberührt.

§ 9. Leistungsfristen, -verzug und Preisgefahr

- (1) Die Leistungsfristen und -termine gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bzw. Bestätigung durch AGENTUR FÜR GUTES als unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Leistungserbringung an den Vertragspartner.
- (2) Gerät AGENTUR FÜR GUTES in Leistungsverzug aufgrund von Gründen, die nicht von AGENTUR FÜR GUTES zu vertreten sind (z. B. unabwendbare Ereignisse wie solche höherer Gewalt), gelten die Leistungsverpflichtungen von AGENTUR FÜR GUTES für die Dauer und den Umfang des Hindernisses als ausgesetzt. Auch die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners gilt für die Dauer und den Umfang des Hindernisses als ausgesetzt mit Ausnahme für Leistungen, die bis zum Eintritt des Hindernisses bereits durch AGENTUR FÜR GUTES erbracht wurden. Bis zum Eintritt des Hindernisses erbrachte Leistungen sind zu vergüten und angefallene Kosten (z. B. Gebühren oder Barauslagen) zu erstatten.
- (3) Dauert ein Hindernis iSd § 9 (2) dieser AGB länger als 3 (drei) Monate an, sind AGENTUR FÜR GUTES und der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bis zu dem Vertragsrücktritt erbrachte Leistungen sind zu vergüten und angefallene Kosten (z. B. Gebühren oder Barauslagen) zu erstatten.
- (4) Unterbleibt die Leistungserbringung durch AGENTUR FÜR GUTES endgültig ganz oder teilweise trotz

Leistungsbereitschaft aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, hat AGENTUR FÜR GUTES einen Anspruch auf das vollständige, vereinbarte Entgelt. Hierzu zählen insbesondere auch jene Fälle, in denen der Vertragspartner die zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung ganz oder teilweise unterlässt oder die Leistungserbringung ganz oder teilweise abbestellt. Die Anwendung der Anrechnungsregel des § 1168 ABGB ist ausgeschlossen. AGENTUR FÜR GUTES ist bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

- (5) Verzögert sich die Leistungserbringung durch AGENTUR FÜR GUTES ganz oder teilweise trotz Leistungsbereitschaft aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, hat AGENTUR FÜR GUTES einen Anspruch auf angemessene Entgelterhöhung.

§ 10. Rechteeinräumung (Lizenz) und Eigentum

- (1) AGENTUR FÜR GUTES räumt dem Vertragspartner mit vollständiger Entgeltzahlung gemäß § 6 dieser AGB das nichtausschließliche, auf 3 (drei) Jahre befristete, weltweite Recht ein, die von AGENTUR FÜR GUTES im Rahmen des Vertrags geschuldeten und geleisteten, urheberrechtlich geschützten Leistungserzeugnisse ("**Werke**") für den vereinbarten Verwendungszweck zu nutzen ("**Lizenz**"). Jegliche Nutzung außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung durch AGENTUR FÜR GUTES; hierfür steht AGENTUR FÜR GUTES ein gesondertes angemessenes Entgelt zu.
- (2) Die Lizenz berechtigt den Vertragspartner Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hiervon ausgeschlossen ist das Recht zur Vervielfältigung betreffend physische Werbemittel (z. B. Pullover, Tassen).
- (3) Die Lizenz gewährt dem Vertragspartner keinen Anspruch auf Herausgabe und Nutzung von Rohdaten und Druckvorlagen.
- (4) Der Vertragspartner ist zur Bearbeitung von Werken nicht berechtigt, außer AGENTUR FÜR GUTES hat vorher dazu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben. Von einer solchen Zustimmung unabhängig ist der Vertragspartner berechtigt, Werke auf seine Kosten in eine Fassung zu bringen, die die Verwertung der Leistungserzeugnisse nach den Bedingungen dieses Vertrags ermöglicht, und die die Originalität der Leistungserzeugnisse unberührt lässt.
- (5) Der Vertragspartner ist berechtigt, im eigenen Namen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der in diesem § 10 genannten Rechte gegen Dritte zu

treffen, insbesondere gegen Verletzung dieser Rechte außergerichtlich oder gerichtlich vorzugehen.

- (6) Der Vertragspartner ist zur Übertragung der durch die Lizenz eingeräumten Rechte auf Dritte nicht berechtigt, außer AGENTUR FÜR GUTES hat vorher dazu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Der Vertragspartner ist weiters nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte unter zu lizenzieren, außer AGENTUR FÜR GUTES hat vorher dazu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben.
- (7) Der Vertragspartner haftet AGENTUR FÜR GUTES für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Entgelts. AGENTUR FÜR GUTES behält sich das Recht vor, darüberhinausgehende Schäden gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.
- (8) Alle Leistungserzeugnisse (z. B. Präsentationen, Skizzen, (Vor-)Entwürfe, Konzepte, Entwurfsoriginale, Werkstücke), einschließlich einzelner Teile daraus, verbleiben im Eigentum von AGENTUR FÜR GUTES.

§ 11. Eigentumsvorbehalt

- (1) Von AGENTUR FÜR GUTES gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich sämtlicher Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von AGENTUR FÜR GUTES.

§ 12. Vorzeitige Vertragsauflösung

- (1) AGENTUR FÜR GUTES ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) die Leistungserbringung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nachträglich unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von vierzehn (14) Tagen weiter verzögert wird;
- (b) der Vertragspartner gewerbliche Schutzrechte, geistige Eigentumsrechte oder Namensrechte von AGENTUR FÜR GUTES verletzt;
- (c) der Vertragspartner fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von vierzehn (14) Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z. B. Zahlungsverpflichtungen, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten) verstößt;

- (d) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners bestehen und der Vertragspartner auf Aufforderung keine Vorauszahlungen leistet oder vor Erbringung der Leistung durch AGENTUR FÜR GUTES keine angemessene Sicherheit stellt.

- (2) Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn AGENTUR FÜR GUTES fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von vierzehn (14) Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.
- (3) Bis zu der Vertragsauflösung erbrachte Leistungen sind von dem Vertragspartner zu vergüten und angefallene Kosten (z. B. Gebühren oder Barauslagen) zu erstatten. Der Vertragspartner hat AGENTUR FÜR GUTES betreffend Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

§ 13. Geheimhaltung

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von AGENTUR FÜR GUTES zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu AGENTUR FÜR GUTES bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur mit schriftlicher Zustimmung von AGENTUR FÜR GUTES Dritten offenzulegen, zugänglich oder öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind
- kommerzielle, finanzielle, marketingbezogene, technische oder andere Informationen geheimer oder vertraulicher Art, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, KnowHow und Kundeninformationen, die sich auf AGENTUR FÜR GUTES oder verbundene Unternehmen beziehen,
 - Informationen, die von AGENTUR FÜR GUTES schriftlich, mündlich, direkt oder indirekt oder auf andere Art und Weise offengelegt werden, unabhängig davon, ob dies vor, bei oder nach Vertragsunterzeichnung geschieht, und
 - Informationen, die im Zeitpunkt der Offenlegung nicht öffentlich bekannt oder allgemein verfügbar waren.
- (3) Dem Vertragspartner bekanntgewordene vertrauliche Informationen sind nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Die Informationsweitergabe an Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen oder Dritte durch den

Vertragspartner ist nur zulässig, wenn diese im Zeitpunkt der Informationsweitergabe zur Vertragserfüllung notwendig ist oder hierzu eine gesetzliche oder sonstige Verpflichtung gegenüber einer Behörde besteht.

- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei (3) Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit AGENTUR FÜR GUTES oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für drei (3) Jahre nach Angebotslegung von AGENTUR FÜR GUTES aufrecht.
- (5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, AGENTUR FÜR GUTES im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Verlustes oder der vermuteten oder tatsächlichen unberechtigten Nutzung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 14. Aufrechnung

- (1) Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche von AGENTUR FÜR GUTES mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen (Aufrechnungsverbot). Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen, die rechtskräftig festgestellt wurden oder von AGENTUR FÜR GUTES schriftlich anerkannt wurden.

§ 15. Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner ist zur Anzeige allfälliger Mängel verpflichtet (sog. Mängelrügepflicht). Der Vertragspartner hat allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben (7) Werktagen nach Leistung durch AGENTUR FÜR GUTES schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens binnen sieben (7) Werktagen nach Erkennen derselben schriftlich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die Mängelrügepflicht führt zur Genehmigung der Leistungsabweichung sowie zu einem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen und Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Leistungserbringung. Die Gewährleistungsfrist beginnt für jede Teilleistung gesondert an zu laufen.
- (3) Das Vorliegen von Mängeln ist von dem Vertragspartner nachzuweisen. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- (4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen allfälliger Mängel zurückzuhalten.

§ 16. Haftung

- (1) AGENTUR FÜR GUTES haftet für Personenschäden – unabhängig von dem Grad des Versehens – unbeschränkt.
- (2) AGENTUR FÜR GUTES haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt.

- (3) AGENTUR FÜR GUTES haftet für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, sofern die Vermögensschäden aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht resultieren. Vertragliche Hauptleistungspflichten sind Pflichten, ohne deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages nicht möglich ist und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht resultieren, sind der Höhe nach mit dem vereinbarten Netto-Entgelt begrenzt. Der Haftungsausschluss für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, die nicht aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht resultieren, umfasst auch Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie Schäden wegen Nichterfüllung oder Leistungsverzug.

- (4) AGENTUR FÜR GUTES haftet im Fall leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Vertragspartner nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Leistungserzeugnisse, wenn diese von dem Vertragspartner vorgegeben oder genehmigt wurden. AGENTUR FÜR GUTES haftet dem Vertragspartner gegenüber nicht für allfällige Ansprüche Dritter gegen den Vertragspartner, sofern die Ansprüche des Dritten aus der Rechtswidrigkeit der Leistungserzeugnisse oder einer rechtswidrigen Nutzung der Leistungserzeugnisse resultieren. Eine Schad- und Klagloshaltung des Vertragspartners durch AGENTUR FÜR GUTES ist ausgeschlossen.

- (5) AGENTUR FÜR GUTES haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach den vorangegangenen Bestimmungen nur, soweit diese nachweislich durch AGENTUR FÜR GUTES, ihr Personal oder Erfüllungs- bzw. Besorgungshelfen herbeigeführt wurden, wobei für das Verhalten von Besorgungshelfen nur unter den Voraussetzungen des § 1315 ABGB gehaftet wird. Für durch Dritte verursachte Schäden haftet AGENTUR FÜR GUTES nicht.

- (6) Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren binnen sechs (6) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach drei (3) Jahren ab der Verletzungshandlung von AGENTUR FÜR GUTES.

- (7) Widerspricht AGENTUR FÜR GUTES einem Verstoß gegen diese AGB oder gesetzliche Bestimmungen nicht, so wird auf die Geltendmachung der aus dem Verstoß resultierenden Ansprüche nicht verzichtet.

§ 17. Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz von AGENTUR FÜR GUTES.

§ 18. Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen –

wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts an dem Sitz von AGENTUR FÜR GUTES vereinbart.

- (2) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UNKaufrechts.

§ 19. Kennzeichnung

- (1) S AGENTUR FÜR GUTES ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf AGENTUR FÜR GUTES hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- (2) AGENTUR FÜR GUTES ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Vertragspartners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

§ 20. Rechtsnachfolge und Vertragsübernahme

- (1) AGENTUR FÜR GUTES ist berechtigt, im Falle einer Rechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

- (2) AGENTUR FÜR GUTES ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu überbinden.

§ 21. Schlussbestimmungen

- (1) Vertragssprache ist Deutsch. Die deutsche Fassung dieser AGB ist die einzig gültige Fassung, die sämtlichen anderen Sprachfassungen vorgeht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser AGB. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.